

Brüssel, den 3. September 2025
(OR. en)

12435/25

CYBER 233
JAI 1188
DATAPROTECT 192
MI 614
CSC 432
CSCI 166
IA 114
TELECOM 280
DELECT 123

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 21. August 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2025) 5059 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 29.7.2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme von der Anwendung der genannten Verordnung für bestimmte Produkte mit digitalen Elementen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 5059 final.

Anl.: C(2025) 5059 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2025
C(2025) 5059 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.7.2025

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme von der Anwendung der genannten Verordnung für bestimmte Produkte mit digitalen Elementen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Cyberresilienzverordnung“) wurde der Kommission die Befugnis übertragen, Einschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf die Anwendung der Cyberresilienzverordnung auf Produkte mit digitalen Elementen festzulegen, die unter andere Unionsvorschriften mit Anforderungen in Bezug auf alle oder einige der von den grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen der Cyberresilienzverordnung abgedeckten Risiken fallen.

Mit der UN-Regelung Nr. 155 über die Cybersicherheit und das Cybersicherheitsmanagementsystem² werden Anforderungen an die Cybersicherheit von Radfahrzeugen eingeführt und deren Anwendung gemäß der Verordnung (EU) 2019/2144³ verbindlich vorgeschrieben. Aus diesem Grund wurden Produkte mit digitalen Elementen, für die die Verordnung (EU) 2019/2144 gilt, von beiden Gesetzgebern vom Anwendungsbereich der Cyberresilienzverordnung ausgenommen.

Die UN-Regelung Nr. 155 ist nun aktualisiert worden⁴, um „Fahrzeuge der Klasse L“, d. h. ein breites Spektrum von Fahrzeugtypen mit zwei, drei und vier Rädern, darin aufzunehmen. Mit der Delegierten Verordnung (EU) .../... [C(2025) 4842] der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 im Hinblick auf die Festlegung technischer Anforderungen und Prüfverfahren zum Schutz von Fahrzeugen der Klasse L vor Cyberangriffen, die parallel zum vorliegenden delegierten Rechtsakt erlassen wird, wird die Anwendung der UN-Regelung Nr. 155 bei der Typgenehmigung von Neufahrzeugen ab dem 11. Dezember 2027, dem Beginn der Anwendung der Cyberresilienzverordnung, verbindlich vorgeschrieben. Bestehende Fahrzeugtypen werden diesen Anforderungen ab dem 11. Juni 2029 unterliegen.

Die UN-Regelung Nr. 155 ist so konzipiert, dass sie Cybersicherheitsrisiken in einer Weise entgegenwirkt, die mit der Cyberresilienzverordnung vergleichbar ist, ein ähnliches

¹ Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) (ABl. L, 2024/2847, 20.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2847/oj>).

² UN-Regelung Nr. 155 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Cybersicherheit und des Cybersicherheitsmanagementsystems [2021/387] (ABl. L 82 vom 9.3.2021, S. 30).

³ Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1).

⁴ Vorschlag für die Ergänzung 3 der UN-Regelung Nr. 155 (Cybersicherheit und Cybersicherheitsmanagementsystem), angenommen im Juni vom Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (WP.29).

Schutzniveau bewirkt und die Kohärenz mit dem Typgenehmigungsrahmen für Fahrzeuge der Klasse L gewährleistet. Um sich überschneidende Anforderungen zu vermeiden, soll der vorliegende delegierte Rechtsakt die Cyberresilienzverordnung dahin gehend ergänzen, dass Produkte mit digitalen Elementen, für die die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ gilt, von der Anwendung der Cyberresilienzverordnung ausgenommen werden.

Produkte mit digitalen Elementen, bei denen es sich um Fahrräder handelt, die für den Pedalantrieb ausgelegt sind und zur Fahrzeugklasse L1e gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 gehören, sollten jedoch weiterhin der Cyberresilienzverordnung unterliegen, weil die Delegierte Verordnung (EU) .../... [C(2025) 4842] der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 im Hinblick auf die Festlegung technischer Anforderungen und Prüfverfahren zum Schutz von Fahrzeugen der Klasse L vor Cyberangriffen die Anwendung der UN-Regelung Nr. 155 auf solche Produkte nicht vorschreibt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Vorbereitung dieses Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen mit den einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern durch. Der Entwurf des Rechtsakts wurde vom 5. Mai 2025 bis zum 2. Juni 2025 zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die Sachverständigengruppe für die Cybersicherheit von Produkten mit digitalen Elementen wurde am 4. Juni 2025 konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Befugnis zur Annahme delegierter Rechtsakte ist in Artikel 2 Absatz 5 der Cyberresilienzverordnung vorgesehen.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.7.2025

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme von der Anwendung der genannten Verordnung für bestimmte Produkte mit digitalen Elementen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung)¹, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/2847 kann die Anwendung der genannten Verordnung auf Produkte mit digitalen Elementen, die unter andere Unionsvorschriften mit Anforderungen in Bezug auf alle oder einige der von den grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen dieser Verordnung abgedeckten Risiken fallen, in solchen Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, sofern die Einschränkung oder der Ausschluss mit dem für diese Produkte geltenden allgemeinen Rechtsrahmen vereinbar ist und mit den branchenspezifischen Vorschriften zumindest dasselbe Schutzniveau erreicht wird, wie es die genannte Verordnung gewährleistet.
- (2) In der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² werden die Verwaltungsvorschriften und technischen Anforderungen für die Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen nach der Klassifizierung der genannten Verordnung (Fahrzeuge der Klasse L) festgelegt. Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission³ werden detaillierte technische Anforderungen und Prüfverfahren in Bezug auf die Bauweise von Fahrzeugen sowie allgemeine Anforderungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L sowie für derartige Fahrzeuge bestimmte Systeme, Bauteile und

¹ Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) (ABl. L, 2024/2847, 20.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2847/oj>).

² Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/168/oj>).

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 25 vom 28.1.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/44/oj).

selbstständige technische Einheiten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 festgelegt und eine Liste von UNECE-Regelungen und ihren Änderungen veröffentlicht. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 gelten die UNECE-Regelungen und deren Änderungen für die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klasse L entsprechend Anhang I der genannten Delegierten Verordnung.

- (3) Der Anwendungsbereich der UN-Regelung Nr. 155⁴ wurde auf Vorschriften zur Cybersicherheit für Fahrzeuge der Klasse L ausgeweitet. Daher wurde die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 durch die Delegierte Verordnung (EU) XXXX/XXX der Kommission⁵ [*Amt für Veröffentlichungen: amtliche Nummer von C(2025) 4842 einfügen*] geändert, um die UN-Regelung Nr. 155 in die Liste der verbindlichen UNECE-Regelungen in Anhang I der genannten Delegierten Verordnung aufzunehmen. Die in Artikel 3 Nummer 94 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genannten Fahrzeuge der Klasse L1e, die für den Pedalantrieb ausgelegt sind, waren jedoch von der verbindlichen Anwendung der UN-Regelung Nr. 155 ausgenommen. Die Delegierte Verordnung (EU) XXXX/XXX [*Amt für Veröffentlichungen: amtliche Nummer von C(2025) 4842 einfügen*] soll für neue Fahrzeugtypen ab dem 11. Dezember 2027 und für bestehende Fahrzeugtypen ab dem 11. Juni 2029 gelten.
- (4) Mit der UN-Regelung Nr. 155 werden bestimmte Cybersicherheitsanforderungen eingeführt, darunter für den Betrieb eines zertifizierten Cybersicherheitsmanagementsystems und für Softwareaktualisierungen, die sich auf Vorgaben und Verfahren der Organisationen für den Umgang mit Cybersicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem gesamten Lebenszyklus von Fahrzeugen, Ausrüstungen und Diensten erstrecken. Darin werden Cybersicherheitsrisiken in einer Weise behandelt, die mit der Verordnung (EU) 2024/2487 vergleichbar ist, und mit der zumindest dasselbe Schutzniveau erreicht wird, wie es die Verordnung gewährleistet. Darüber hinaus gewährleistet die UN-Regelung Nr. 155 die Kohärenz mit dem gesamten Typgenehmigungsrahmen für Fahrzeuge der Klasse L. Folglich sollte die Verordnung (EU) 2024/2847 nicht für Produkte mit digitalen Elementen gelten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 fallen, mit Ausnahme der in Artikel 3 Nummer 94 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genannten Fahrzeuge der Klasse L1e, die für den Pedalantrieb ausgelegt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Produkte mit digitalen Elementen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 fallen, werden von der Anwendung der Verordnung (EU) 2024/2847 ausgenommen.

⁴ UN-Regelung Nr. 155 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der Cybersicherheit und des Cybersicherheitsmanagementsystems [2025/5] (ABl. L, 2025/5, 10.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/5/oj>).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) XXXX/XXX der Kommission vom XX. XXXX XXXX zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 44/2014 im Hinblick auf die Festlegung technischer Anforderungen und Prüfverfahren hinsichtlich des Schutzes von Fahrzeugen der Klasse L vor Cyberangriffen (ABl. L, XXXX/XXX, X.X.XXXX, ELI: XXX). [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer, Datum der Annahme und Amtsblattfundstelle des Dokuments C(2025) 4842 einfügen*]

Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die in Artikel 3 Nummer 94 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genannten Fahrzeuge der Klasse L1e, die für den Pedalantrieb ausgelegt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29.7.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN